

Zankapfel Leistungsentgelt

„Die leistungsbezogene Bezahlung soll dazu beitragen, die Arbeitsqualität, Effektivität und Effizienz in den kirchlichen Einrichtungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz der Mitarbeiter verbessert werden.“ So wurde die beabsichtigte Wirkung des Leistungsentgeltes seinerzeit bei der Einführung dieses Entgeltbestandteil in der Präambel des Dienstvereinbarungsentwurfs beschrieben. Dienstvereinbarungen sind nach Einführung des Leistungsentgeltes nur vereinzelt abgeschlossen worden. Es gab kein Interesse, weder bei Dienstgebern noch Mitarbeitern. Hier wollte die Kommission auch keinen Druck auf die Einrichtungen ausüben und hatte die pauschale Jahreszahlung entsprechend ausgestaltet, mit einer automatischen Anpassung an die Veränderung des Leistungsentgeltes im öffentlichen Dienst.

Im vergangenen Jahr gab es einen Vorstoß der Dienstgeberseite in der Regional-KODA, die pauschale Jahreszahlung – die Alternative zum spitz bewerteten und individuell ausgeschütteten Leistungsentgelt – nicht weiter automatisch anzupassen. Nachvollziehbarerweise, ohne dass das Anliegen auf Gegenliebe bei der Mitarbeiterseite gestoßen wäre, wurde im Winter ein Ausschuss zur Beratung der Details verabredet. Am 29. April zog nun die Dienstgeberseite ihr Anliegen überraschend zurück.

Der Streit um die pauschale Jahreszahlung nach § 26 a KAVO hatte im Sommer 2012 noch zur Verschiebung der Tarifierhöhung geführt. Nun ist der Dissens über die zukünftigen Anpassung der pauschalen Jahreszahlung gemäß der Vorgaben aus dem öffentlichen Dienst zum Leistungsentgelt beigelegt. Entschieden ist, dass es keinen Veränderungsbedarf gibt.

Der bereits vorgesehene Ausschuss braucht nicht mehr

eingesetzt zu werden. Die Mitarbeiterseite sieht sich in ihrer Haltung bestätigt und begrüßt das Einlenken der Dienstgeber in dieser Frage.

Kindertageseinrichtungen im Verbund

Es ist ein (relativ) neues Modell der Organisation von Tageseinrichtungen für Kinder: Mehrere Kindergärten werden im Verbund geführt. In den Bistümern Münster und Aachen macht man regen Gebrauch von dieser durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Nordrhein-Westfalen seit 2008 ermöglichten Unternehmensorganisation.

Verbundleitung und Kindergartenleitung

Die Sondersitzung der Regional-KODA war von einer Reihe von Mitgliedern beantragt worden, mit dem Ziel, bei den Verbundleitungen und den Kindergartenleitungen der im Verbund geführten Einrichtungen zu neuen Regelungen bei den Tätigkeitsmerkmalen zu kommen. Die Auffassungen von den Wertigkeiten der Tätigkeiten der Leiterinnen gehen seitens der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite sehr auseinander. Der seit einigen Monaten arbeitende Ausschuss hatte keinen einheitlichen Vorschlag zur Regelung entwickeln können.

Bereits zu Beginn der Sondersitzung zeichnet sich ab, dass eine Einigung in der Kommission an diesem Tag nicht erreichbar sein würde. Daraufhin stellte die Dienstgeberseite den Antrag auf Vertagung.

Die Mitarbeiterseite sieht in dieser Sache ebenfalls Handlungsbedarf, wird aber einer Herabgruppierung der so genannten „Einrichtungsleitungen“ nicht zustimmen. Sie sieht im vorgelegten Antrag noch viele ungeklärte

Fragen. Zur Eingruppierung der Verbundleitungen wird der Ausschuss Tätigkeitsmerkmale weiterverhandeln.

Offene Regelungsabsichten

■ Handlungsbedarf sieht die Regional-KODA bei den **Arbeitszeitregelungen**, bei der **Zusatzversorgung**, im **liturgischen Dienst** (Küster und Kirchenmusiker) und bei Einrichtungen, die aufgrund der Änderung der Grundordnung für kirchliche Arbeitsverhältnisse in den Geltungsbereich der Regional-KODA kommen. Entsprechende Ausschüsse sind z.T. neu terminiert worden.

Neu eingerichtet wurde auch ein Redaktionsausschuss, der die Kommissionsbeschlüsse für eine Veröffentlichung in den Amtsblättern aufbereiten soll. Der Vorbereitungsausschuss wurde beauftragt, eine Empfehlung an den Gesetzgeber zur Anpassung der KODA-Ordnung an die Rahmen-KODA-Ordnung vorzubereiten. Diese Empfehlung soll in der nächsten KODA-Sitzung am 24. Juni 2013 an den Gesetzgeber gerichtet werden. Die Mitarbeiterseite möchte in dieser Sitzung auch Verbesserungen für den liturgischen Dienst beschließen.

■ Die Regional-KODA hat einstimmig den (Erz-)Bischöfen – als kirchlichen Gesetzgebern – empfohlen, die KODA-Ordnung so zu ändern, dass **Einrichtungen in wirtschaftlichen Notlagen** tarifliche Änderungen nur für ihre Mitarbeiter beantragen können. Eine Unterkommission der Regional-KODA soll sich zukünftig mit Anträgen solcher Einrichtungen befassen und tarifliche Lösungen erarbeiten, die zur Sanierung dieser Einrichtungen beitragen können.